

# RS Vwgh 2002/1/31 2000/06/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2002

## Index

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BStG 1971 §20a Abs1 idF 1999/I/182;

## Rechtssatz

Die Rechtmäßigkeit (insbesondere in Hinblick auf die Erforderlichkeit) des in Rechtskraft erwachsenen Enteignungsbescheides kann bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Rücküberweisung vorliegen, nicht mehr untersucht werden. Daher bedarf es, um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rücküberweisung überhaupt beurteilen zu können, einer Gegenüberstellung des enteignungsgegenständlichen Projektes mit der nunmehr tatsächlichen Ausgestaltung dieser Flächen. Die Behörde hat daher im Sinne der sie treffenden Ermittlungs- und Begründungspflicht im Bescheid darzustellen, inwieweit der Istzustand der betreffenden Liegenschaftsteilflächen dem Projekt, welches Gegenstand und integrierender Bestandteil des Enteignungsbescheides gewesen ist, entspricht oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060086.X02

## Im RIS seit

23.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)